

Beitragsordnung des Vereins SportClique Roter Stern Jena e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren für zusätzliche Sportangebote fest.

(2) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Monatliche Beiträge und Zahlungsmodalitäten

(1) Beitragsformen:

- a.) Voller Beitrag – min. 7,50 €
- b.) Ermäßigter Beitrag für Kinder und Jugendliche – min. 5,00 €
- c.) Fördermitglieder - min. 10,00 €

(2) Die in § 3 (1) a.) bis c.) genannten Beiträge sind als Mindestbeiträge zu verstehen. Sie können von den Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigten selbstständig erhöht, jedoch nicht unterschritten werden. Der zu zahlen beabsichtigte Beitrag ist auf dem Aufnahmeantrag gesondert auszuweisen. Die Beitragsfestlegung gilt für das jeweilige Geschäftsjahr und kann mit Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 2 Monaten zum neuen Geschäftsjahr durch das Mitglied angepasst werden.

(3) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

(4) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag, je nach Zahlungsmodus: eines jeden Monats / im ersten Monat des laufenden Quartals / Halbjahres / Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. In begründeten Einzelfällen kann beim Vorstand eine alternative Zahlungsmethode (z.B. Barzahlung oder Überweisung) beantragt werden.

(5) Überzahlte Mitgliedsbeiträge werden nach dem Austritt aus dem Verein nicht erstattet.

§ 4 Gebühren

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 5,00 €, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird.

(2) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Umlagen und Sachleistungen

(1) Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Zahlungsverzug

(1) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Ist der Beitrag zum unter §3 (4) genannten Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

(2) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages (laut §3) / der Gebühren (laut §4) / der Umlagen (laut §5) keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(3) Ab der 2. Mahnung können Mahngebühren in Höhe von 10,00€ erhoben werden.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung, Ermäßigung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 7 Speicherung personenbezogener Daten und Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 8 Vereinskonto

IBAN: DE89 4306 0967 6033 7166 00

BIC: GENODEM1GLS

Kreditinstitut: GLS Gemeinschaftsbank Bochum

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Beschlossen am: 18.11.2018

Inkrafttreten am: 01.02.2019